

# RS OGH 1983/4/13 3Ob55/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.1983

## Norm

EO §94

EO §295

## Rechtssatz

Ob die Behörde, die zur Anweisung der Gehaltsbezüge des Verpflichteten berufen ist, nach dem jeweiligen Stand der Neuordnung des Besoldungsverfahrens des Bundes im Antrag richtig bezeichnet ist, ist bei der Exekutionsbewilligung nicht nachzuprüfen und kann nicht zum Anlaß genommen werden, die Exekutionsbewilligung zu verweigern, wenn namentlich die Stelle ohnehin an einem Ort gelegen ist und daher mit der Zumittlung an die richtige Dienststelle zu rechnen ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 55/83

Entscheidungstext OGH 13.04.1983 3 Ob 55/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0002736

## Dokumentnummer

JJR\_19830413\_OGH0002\_0030OB00055\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)